

Ärztliche Bescheinigung für Studierende (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Hinweise:

Die nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Inhalt des Attests sollen vor allem sichern, dass der Grundsatz der Chancengleichheit in den Prüfungen gewahrt ist, da die Studierenden als künftige Berufsbewerber miteinander konkurrieren. Deshalb soll der Rücktritt nur dann gewährt werden, wenn die Gründe dafür der Prüfungsbehörde nachvollziehbar offenbart worden sind und so dem häufig praktizierten Missbrauch bei der Ausstellung von Gefälligkeitsattesten wirksam entgegengewirkt wird.

Die ärztliche Bescheinigung muss folgenden Inhalt aufweisen (BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96):

- voraussichtliche Dauer der Erkrankung,
- medizinische Befundtatsachen, Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- *Beispiel: Stechende Kopfschmerzen.*
- Art der sich aus der Erkrankung ergebenden Beeinträchtigungen,
- *Beispiel: Störung der Konzentrationsfähigkeit oder Schreibfähigkeit.*
- Untersuchungstag,
- Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.

Die genaue Bezeichnung der Krankheit (Diagnose) ist nicht notwendig, aber zweckmäßig, insbesondere wenn dadurch bereits die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden offensichtlich wird.

Beispiel: Fiebrige Grippe.

Wichtig: Allein eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ oder der Hinweis der Ärzte, die oder der Studierende sei „prüfungsunfähig“ genügt den Anforderungen jedenfalls nicht.

Die „Prüfungsunfähigkeit“ ist eine Rechtsfrage. Darüber befinden nicht die Ärzte, sondern eigenverantwortlich der Prüfer bzw. das Studiendekanat und ggf. anschließend das Verwaltungsgericht, anhand der vorgetragenen Fakten. Der Arzt fungiert insofern als „medizinischer Sachverständiger“, der die Krankheit diagnostiziert und die Fakten der krankhaften Beeinträchtigung mitteilt; die Schlüsse daraus muss die Prüfungsbehörde ziehen (BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96, Beschluss v. 14.07.2004 – 6 B 30.04; OVG NW, Beschluss v. 07.04.2008 – 14 E 147/08, Urteil v. 03.11.2005, 14 A 3101/03, Urteil v. 05.06.2003 – 14 A 624/01).

Auf die ärztliche Schweigepflicht kann sich der Arzt nicht berufen, denn indem die oder der Studierende ein geeignetes Attest zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit verlangt, hat sie oder er schlüssig erklärt, den Arzt von der Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu notwendigen Informationen zu entbinden.

Fehler in der Beschreibung der krankhaften Beeinträchtigungen oder der Einhaltung der vorgeschriebenen Form gehen zu Lasten der Studierenden, da sie die Beweislast für den Nachweis des Rücktrittsgrundes tragen.